

AMBULANTE DIENSTE

Ende der Übergangsregelungen für Mini- und Midi-Jobs

Fristen beachten

Seit dem 1. Januar 2013 gelten für Mini- und Midi-Jobber neue Verdienstgrenzen und eine Sozialversicherungspflicht. Die Übergangsregelungen für die Befreiung der Versicherungspflicht laufen zum 31. Dezember 2014 aus.

VON FRANK GÄCKLER

Der Grenzwert für die geringfügig entlohnten Beschäftigungen wurde von monatlich 400 auf 450 Euro angehoben, die Höchstgrenze für die Gleitzone von 800 auf 850 Euro. Gleichzeitig wurde aber auch die Versicherungspflicht für Mini-Jobber in der gesetzlichen Rentenversicherung neu eingeführt. Mini-Jobber sind dadurch nunmehr grundsätzlich rentenversicherungspflichtig und müssen den Differenzbetrag zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Sozialversicherung von 15 Prozent (bzw. fünf Prozent bei Mini-Jobs in Privathaushalten) und dem vollen Beitragssatz von 18,9 Prozent des Arbeitsentgelts zahlen. Hierdurch kann der Mini-Jobber unter anderem einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erhalten und die Vorteile der Riester-Förderung in Anspruch nehmen. Mini-Jobber können sich jedoch von der Versicherungspflicht befreien lassen. Dies setzt einen schriftlichen Antrag beim Arbeitgeber voraus.

Der Arbeitgeber muss den Eingang eines Befreiungsantrages innerhalb von sechs Wochen bei der

Minijob-Zentrale melden. Ohne diese Meldung besteht auch bei vorliegendem Befreiungsantrag des Arbeitnehmers weiterhin Rentenversicherungspflicht. Den Arbeitgeber kann das teuer zu stehen kommen, denn er haftet für die vollen Rentenversicherungsbeiträge seines Arbeitnehmers, kann von diesem aber im Zweifel nur die Beiträge für die letzten drei Abrechnungszeiträume zurückfordern.

Für bereits vor 2013 bestehende Mini- und Midi-Job-Beschäftigungsverhältnisse wurden Übergangsregelungen getroffen, die zum 31. Dezember 2014 jedoch auslaufen.

Mini-Jobber mit Verdienst zwischen 400,01 und 450 Euro

Arbeitnehmer, die in einem vor 2013 bestehenden Arbeitsverhältnis zwischen 400,01 und 450 Euro verdienten (damals Midi-Jobber und sozialversicherungspflichtig, heute Mini-Jobber), bleiben in dieser Beschäftigung – befristet bis zum 31. Dezember 2014 – grundsätzlich weiterhin versicherungspflichtig (so genannte Gleitzone). In den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung gel-



Ab dem 1. Januar 2015 spielt es keine Rolle mehr, wann ein Mini-Jobber sein Arbeitsverhältnis begonnen hat. Alle Mini-Jobber mit einem monatlichen Entgelt bis 450 Euro üben dann eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aus, für die der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung zu zahlen hat und für die grundsätzlich Rentenversicherungspflicht besteht. Foto: Krüper

ten jedoch Besonderheiten. Bis zum 31. Dezember 2014 kann kein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gestellt werden, sondern erst mit Wirkung ab dem Jahr 2015.

In der Arbeitslosen- sowie der Kranken- und Pflegeversicherung ist dagegen für die Bestands-Mini-Jobber bereits heute schon ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht möglich.

Arbeitnehmer, deren Verdienst erst nach dem 31. Dezember 2012 auf einen Betrag zwischen 400 Euro und 450 Euro erhöht wurde bzw. die erst nach 2012 ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis aufgenommen haben, konnten und können sich dagegen jederzeit von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen und sind in der Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung nicht versicherungspflichtig.

Beispiel: Ein kinderloser Mini-Jobber, der bereits 2012 monatlich 450 Euro verdiente, ist bis Ende 2014 grundsätzlich versicherungspflichtig. Unter Anwendung der geltenden Gleitzone müsste er 49,12 Euro an Sozialversicherungsbeiträgen zahlen. Wenn er sich von der Versicherungspflicht in der Arbeits-

losen-, Kranken- und Pflegeversicherung befreien lässt, wären nur noch die Beiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 22,15 Euro zu zahlen.

Ab dem 1. Januar 2015 spielt es keine Rolle mehr, wann ein Mini-Jobber sein Arbeitsverhältnis begonnen hat. Alle Mini-Jobber mit einem monatlichen Entgelt bis 450 Euro üben dann eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aus, für die der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung zu zahlen hat und für die grundsätzlich Rentenversicherungspflicht besteht. Der Arbeitnehmer kann sich jedoch ab dem 1. Januar 2015 von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Beispiel: Ein Mini-Jobber mit einem monatlichen Entgelt in Höhe von 450 Euro muss ab dem 1. Januar 2014 17,55 Euro (= 3,9 Prozent von 450 Euro) an Rentenversicherungsbeiträgen zahlen. Beantragt er die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, werden ihm die 450 Euro ungekürzt ausbezahlt.

Midi-Jobber mit Verdienst zwischen 800,01 und 850 Euro

Für Arbeitnehmer, die in einem bereits zum 31. Dezember 2012 be-

stehenden Arbeitsverhältnis zwischen 800,01 Euro und 850 Euro verdienten (damals sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, heute Midi-Jobber mit Gleitzonebesteuerung), wird der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung weiterhin nach dem tatsächlichen Entgelt berechnet. Sie fallen nicht automatisch unter die Gleitzone, wonach Arbeitnehmer noch nicht die vollen Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung zu entrichten haben. Arbeitnehmer können jedoch für zukünftige Abrechnungszeiträume einen schriftlichen Antrag auf Anwendung der Gleitzone bei ihrem Arbeitgeber stellen.

Beispiel: Ein kinderloser Midi-Jobber mit einem monatlichen Entgelt in Höhe von 830 Euro müsste 169,54 Euro an Sozialversicherungsbeiträgen zahlen. Sofern er die Anwendung der Gleitzone beantragt, wären es 167,39 Euro.

Der Autor Frank Gäckler ist Steuerberater und spezialisiert auf Steuerberatung in der Pflegebranche. www.advimed-mainz.de

HINWEIS

Prüfen Sie die in Ihrem Pflegedienst bestehenden Verträge Ihrer Mini- und Midi-Jobber. Informieren Sie insbesondere die Arbeitnehmer, die bereits vor 2013 zwischen 400,01 und 450 Euro verdient haben, über die Möglichkeit, sich ab dem 1. Januar 2015 von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen zu können.

Allerdings sollte dabei beachtet werden, dass in diesem Fall eine steuerliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge über so genannte Riester-Verträge nicht mehr möglich ist.

Neues Programm für kleine Kommunen im ländlichen Raum

Geld für kleine Wohngruppen und Wohngemeinschaften

Mainz // Die Landesregierung in Rheinland-Pfalz will den Aufbau von betreuten Wohngruppen und selbstorganisierten Wohngemeinschaften für ältere und pflegebedürftige Menschen voranbringen. Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat jetzt mit „WohnPunkt RLP“ ein neues Programm aufgelegt, das gerade kleine Kommunen im ländlichen Raum durch eine intensive Prozessbegleitung beim Aufbau solcher Wohnformen unterstützt.

Noch in diesem Jahr soll die Beratung in den ersten fünf Ortschaften starten. Die Unterlagen zu „WohnPunkt RLP“ werden in diesen Tagen an die Verbandsgemeinden verschickt. Sozialminister Alexander Schweitzer (SPD) ruft dazu auf, sich jetzt zu bewerben.

„Der Aufbau betreuter Wohngruppen und selbstorganisierter Wohngemeinschaften für ältere,

pflegebedürftige Menschen ist gerade für kleine Kommunen ein guter Weg, um den Herausforderungen des demografischen Wandels zu begegnen“, so Minister Schweitzer, „durch diese Angebote können auch ältere und pflegebedürftige Menschen im Ort wohnen bleiben, die ansonsten in weiter entfernte stationäre Einrichtungen umziehen müssten. Dass diese Menschen im Dorf versorgt werden können, ist für die ganze Dorfgemeinschaft ein Gewinn.“

Geld für zehn Gruppen pro Jahr

Jährlich sollen im Rahmen von „WohnPunkt RLP“ bis zu zehn Wohngruppen und selbstorganisierte WGs in kleinen ländlichen Kommunen aufgebaut werden, die in lokale Versorgungsnetze und ehrenamtliche Strukturen vor Ort eingebunden sind. In den teilnehmenden Kom-

munen werden Projektteams aus kommunalen Projektverantwortlichen und festen WohnPunkt-Ansprechpartnern gebildet. Sie bearbeiten alle offenen Fragen von der Finanzierung über Architektur, Brandschutz, gesetzliche Vorschriften, Bürgerbeteiligung, Betreuungskonzept, Pflege und sozialhilferechtliche Fragen gemeinsam mit der Kommune und den zuständigen Behörden.

Informationen zu den Teilnahmebedingungen und zum Bewerbungsverfahren sind auf der Internetseite www.WohnPunkt-RLP.de abrufbar. Bewerbungen, die bis Ende August eingehen, kommen noch in die Auswahl für die ersten fünf Kommunen, die bereits 2014 begleitet werden.

Deutscher Wohnungsbestand nicht demografiefest

Altersgerechter Umbau ist kein Luxus

Frankfurt/Main // Der deutsche Wohnungsbestand muss dem demografischen Wandel angepasst und an vielen Stellen altersgerecht umgebaut werden. Bis zu zwei Millionen Wohnungen seien bereits heute nicht oder nur unzureichend barrierearm. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) trage maßgeblich dazu bei, die stetig wachsende Nachfrage nach barrierearmem Wohnraum zu befriedigen. Dies sind die zentralen Aussagen einer Studie, die die Prognos AG im Auftrag der KfW erstellt hat.

Dennoch blieben eine Versorgungslücke und ein hoher Investitionsbedarf bis zum Jahr 2030 von bis zu 50 Milliarden Euro oder drei Milliarden Euro jährlich – ausgehend von einem zusätzlichen altersgerechten Wohnungsbedarf von etwa 2,9 Millionen Wohneinheiten bis zum Jahr 2030. „Die Zahlen zeigen, dass der altersgerechte Umbau von

Wohnraum an Bedeutung gewinnen wird. Für Teile der Wohnungswirtschaft und viele Hausbesitzer ist das eine finanzielle Herausforderung. Dort zu helfen, die Lebensqualität zu erhöhen, ist eine gemeinschaftliche Aufgabe“, sagt Dr. Jörg Zeuner, Chefvolkswirt der KfW. Der Bund und die KfW leisten mit dem Programm „Altersgerecht Umbauen“ ihren Beitrag dazu. Das Programm unterstützt sowohl Vermieter als auch selbstnutzende Wohnungseigentümer und Mieter aller Altersgruppen mit zinsgünstigen Krediten bei der altersgerechten Wohnraumbestaltung. Zu den unterstützten Umbaumaßnahmen zählen z.B. ebenerdige Zugänge, Aufzüge, breite und schwellenlose Türen sowie bodengleiche Duschen. (ck)

Nähere Informationen für Vermieter und Pflegedienste: <http://bit.ly/1s2u5xa>